

Verkündet am 8. Juli 1963
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Hauseigentümers Emil B [REDACTED] in H [REDACTED]-A [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Be [REDACTED] f [REDACTED] Fa [REDACTED], vertreten
durch den Vorstand, in H [REDACTED]-A [REDACTED], Al [REDACTED] Ba [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Juli 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Mezger,
Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Ergänzungs-
urteil des 10. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 5. Ok-
tober 1960 aufgehoben.

Die Entscheidung über die Kosten der von dem
Kläger mit Revisionsschrift vom 28. Mai 1956
(VIII ZR 322/56) und mit Revisionsschrift vom
12. Februar 1959 (VIII ZR 28/59) eingelegten
Revisionen bleibt dem Berufungsgericht über-
tragen, das auch über die Kosten dieser Revision
zu entscheiden hat.

Gerichtliche Kosten dieses Revisionsverfahrens
werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Berufungsgericht hatte die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der erkennende Senat mit Urteil vom 2. Juli 1957 (VIII ZR 322/56) das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen worden ist. Das Berufungsgericht hatte die Berufung des Klägers wiederum zurückgewiesen. Auf die erneute Revision des Klägers hat der erkennende Senat mit Urteil vom 20. Oktober 1959 (VIII ZR 28/59) das Berufungsurteil nochmals aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen und ihm die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen. Mit Urteil vom 6. Juli 1960 hat das Berufungsgericht die Berufung des Klägers wiederum zurückgewiesen, ohne jedoch eine Entscheidung über die Kosten der beiden Revisionen zu treffen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt.

Durch Ergänzungsurteil vom 5. Oktober 1960 hat das Berufungsgericht sein Urteil vom 6. Juli 1960 hinsichtlich der Kostenentscheidung dahin ergänzt, daß der Kläger die Kosten beider Revisionsverfahren trägt.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, der die Abänderung der Kostenentscheidung begehrt. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig. Im Urteil des Berufungsgerichts vom 6. Juli 1960 war der Kostenpunkt insoweit über-

- 3 -

gangen, als die Entscheidung über die Kosten der beiden Revisionen, die dem Berufungsgericht übertragen war, fehlte. Diese Entscheidung hat das Berufungsgericht zulässigerweise durch das Ergänzungsurteil vom 5. Oktober 1960 nachgeholt. Nach feststehender Rechtsprechung ist ein über die Kosten erkennendes Ergänzungsurteil im Verhältnis zum Haupturteil einem der Entscheidung über die Hauptsache folgenden Kosten-schlußurteil gleichzuachten und wie dieses mit dem Haupturteil zusammen anfechtbar, sofern gegen das Haupturteil ein zulässiges Rechtsmittel eingelegt ist (RGZ 68, 301; RG JW HRR 1937, 1554).

II. Da das Urteil des Berufungsgerichts vom 6. Juli 1960 durch die Entscheidung des erkennenden Senats vom heutigen Tage ohne Kostenentscheidung zum Teil abgeändert und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden ist, dem auch die Entscheidung über die Kosten der letzten Revision übertragen worden ist, erscheint es angemessen, daß dem Berufungsgericht unter Abänderung des angefochtenen Ergänzungsurteils, wie in den Urteilen des erkennenden Senats vom 2. Juli 1957 und 20. Oktober 1959 vorgesehen, auch die Entscheidung über die Kosten der beiden Revisionen wiederum übertragen bleibt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsgericht hat auch über die Kosten dieser Revision zu entscheiden. Gerichtliche Kosten dieses Revisionsverfahrens werden nach § 7 Abs. 1 Satz 1 GKG nicht erhoben.

Bundesrichter Dr. Gelhaar
ist durch Urlaub verhindert
zu unterschreiben.

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Dr. Dorschel

Dr. Messner

Bundesrichter Mormann
ist durch Urlaub ver-
hindert zu unter-
schreiben.

Dr. Dorschel